Satzung der Fachschaft Gender Studies an der Ruhr-Universität Bochum

Entwurf vom 04. August 2008

Grundsätze

- § 1 Fachschaft
 - (1) Alle Studierenden des Studienfaches Gender Studies bilden die Fachschaft Gender Studies.
 - (2) Die Fachschaft Gender Studies ist eine Untergliederung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität.
 - (3) Die Fachschaft vertritt die speziellen Belange der Studierenden des Studienganges Gender Studies und nimmt dabei ihr politisches Mandat wahr.
 - (4) Die FSVV und der FSR tagen stets öffentlich. In Einzelfällen behält es sich der FR vor, eine Sitzung oder Teile einer Sitzung nicht-öffentlich durchzuführen.

§ 2 Organe

- (1) Die Organe der Fachschaft sind:
 - · die Fachschaftsvollversammlung und
 - der Fachschaftsrat

Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

- § 3 Grundsätze
 - (1) Die FSVV ist oberstes beschlussfassendes Organ der Fachschaft.
 - (2) Die Entscheidungen der FSVV sind für den Fachschaftsrat bindend.
 - (3) Die FSVV tagt universitätsöffentlich.
 - (4) Grundsätzlich ist für alle Beschlüsse die einfache Mehrheit der anwesenden Fachschaftsmitglieder hinreichend.

§ 4 Aufgaben

- (1) Die FSVV hat folgende Aufgaben
 - · den Fachschaftsrat zu wählen
 - · Richtlinien für die Arbeit des Fachschaftsrates zu beschließen
 - · Grundsätzliche Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen
 - die Satzung der Fachschaft zu beschließen
- § 5 Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - (1) Die FSVV findet mindestens einmal je Semester in der Vorlesungszeit statt.
 - (2) Die FSVV muss vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - · auf schriftlichen Antrag von fünf Prozent der Fachschaftsmitglieder oder
 - · auf Antrag des Fachschaftsrates.
 - (3) Die FSVV muss mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen angekündigt werden. Im Falle einer Wahl-VV muss aus der Ankündigung das Wahlprozedere, gemäß § 8, Satz (2) und (3), hervorgehen.
 - (4) Die Ankündigung enthält Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung der FSVV.
 - (5) Die Leitung der FSVV übernimmt ein Präsidium aus Redeleitung und Protokoll.
 - (6) In dringenden Fällen kann kurzfristig eine außerordentliche FSVV einberufen werden. Eine außerordentliche Sitzung kann zu gegebenem Anlass entweder auf Antrag jedes Studierenden oder durch eigenmächtigen Beschluss des FSR auf einer ordentlichen Sitzung des FSR beschlossen werden.
 - Wahlen und Bestätigung des FR gemäß § 8, Satz (1) bis (3) können nur auf einer ordentlich einberufenen FSVV stattfinden.

Der Fachschaftsrat (FR)

§ 6 Grundsätze

- (1) Der FR nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr und führt deren Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der FSVV aus. Er bewirtschaftet die Mittel der Fachschaft entsprechend der gesetzlichen Vorgaben selbst.
- (2) Der FR ist gegenüber der FSVV rechenschaftspflichtig.
- (3) Der FR wird auf der FSVV möglichst zu Beginn des Semesters gewählt. Die Größe des FSR wird auf der FSVV bestimmt.
- (4) Beschlüsse des FR sollen nach Möglichkeit im Konsens gefasst werden. Bei fehlendem Konsens ist die einfache Mehrheit der anwesenden FR-Mitglieder jedoch ausreichend.
- (5) Beschlüsse dürfen nur auf ordentlichen FR-Sitzungen gefasst werden.
- (6) Die Sitzungen des FR sind öffentlich. Personalangelegenheiten können auf Beschluss des FR mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss der Öffentlichkeit diskutiert und beschlossen werden. Die Termine der FR-Sitzungen sind zu veröffentlichen.

§ 7 Aufgaben

- (1) Der FR hat folgende Aufgaben:
 - die Interessen der Fachschaft im Sinne dieser Satzung, der Satzung der Studierendenschaft und der Verfassung der Ruhr-Universität zu vertreten,
 - · die fachlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belange der Fachschaft wahrzunehmen und zu fördern,
 - · die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften,
 - · die Betreuung der Studierenden, vor allem des ersten Semesters,
 - · die Ernennung und Entsendung von studentischen Mitgliedern in die Gremien (Direktoriumssitzung, Berufungskommission zur Besetzung der Juniorprofessur, FSVK),
 - · protokollieren der Sitzungen des FSRs sowie der FSVV und Archivierung der Protokolle

§ 8 Wahlen und Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des FR werden für jedes Semester in den selbigen gewählt, bis zu einem eventuellen Ausscheiden oder einer Abwahl nach § 8 Absatz 4. Bei der semestrigen FSVV ist eine Bestätigung des FR notwendig.
- (2) Der FR wird durch die FSVV direkt gewählt.
- (3) Ein Mitglied scheidet aus dem FR aus:
 - durch Exmatrikulation,
 - · durch eigenen Verzicht, der dem FR schriftlich mitgeteilt werden muss
 - · durch Abwahl oder Nicht-Wiederwahl auf einer FSVV.
- (4) Die Abwahl eines Mitgliedes ist auf einer ordentlichen FSVV möglich. Dazu ist eine einfache Mehrheit der Abstimmenden nötig. Vor der Abstimmung hat der Betroffene das Recht zur Stellungnahme.
- (5) Der FR wählt unter seinen Mitgliedern zwei Fachschaftsratsvorsitzende als erste Ansprechpartner gegenüber Dozenten, Professorenschaft und Universitätsverwaltung.
- (6) Jedes Mitglied des FR erhält mindestens einen Verantwortungsbereich (wie z.B. Gremienarbeit, Veranstaltungsbetreuung, Öffentlichkeitsarbeit, etc.). Auf einer der letzten ordentlichen Versammlungen des FR vor einer FSVV hat jeder Arbeitsbereich einen Rechenschaftsbericht über seinen Bereich abzulegen.

§ 9 Finanzen

- (1) Der FR wählt aus seiner Mitte ein Mitglied als Finanzreferentln und einen Stellvertreter der/des Finanzreferentln.
- (2) Der/die FinanzreferentIn hat die Aufgabe ein geschäftliches Fachschaftskonto einzurichten und zu führen, sowie über die Einnahmen und Ausgaben zu wachen und auf den Sitzungen des FSR regelmäßig zu berichten. Zudem gehört zu den Aufgaben des/der FinanzreferentIn die Beantragung der Grundzuweisung für die Fachschaft Gender Studies.

- (3) Der Finanzreferent führt den Haushalt der Fachschaft nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften.
- (4) Die FSVV ist jährlich über die Haushaltsführung der Fachschaft zu informieren.

Schlussbestimmungen

- § 10 Inkrafttreten dieser Ordnung
 - (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Annahme durch die konstituierende FSVV durch einfache Mehrheit der Abstimmenden in Kraft.
- § 11 Änderungen
 - (1) Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit der Abstimmenden auf einer ordentlichen FSVV.
 - (2) Alte Satzungen sind nach beschlossener Änderung auf Vollversammlungen durch den FR zu archivieren und öffentlich einsehbar zu halten.
 In Kraft getreten durch die Annahme auf der FSVV ergänzt und verändert auf der FSVV